

# **Richtlinien**

## **für die Förderung der Vereins-, Sport- und Jugendarbeit der Marktgemeinde Niederaula**

Zur Erhaltung des dörflichen Gemeinschaftslebens, der Kultur- und Heimatpflege, der sportlichen Aktivitäten zur Gesunderhaltung unserer Bürger als auch zur Möglichkeit einer sinnvollen Freizeitgestaltung insbesondere unserer jugendlichen Mitbürger fördert die Marktgemeinde Niederaula die ortsansässigen Vereine und Gruppen mit ihrer vielfältigen Zielsetzung auf breiter Basis. Neben der Bereitstellung der Dorfgemeinschaftshäuser, der verschiedenen Sport- und Spielplätze, als auch der Übernahme von Bewirtschaftungskosten können durch diese Richtlinien finanzielle Zuwendungen zur teilweisen Bestreitung der Kosten zum Neubau, Ausbau oder Umbau von Vereinsanlagen gewährt werden.

Um eine überschaubare und ausgewogene Regelung zu erhalten, werden die nachstehenden Richtlinien erlassen.

### **§ 1**

#### ***Allgemeine Grundsätze***

Als förderungswürdig werden alle Vereine angesehen, die erkennbare und dauerhafte Aktivitäten entfalten und deren Tätigkeit dem Gemeinwohl nicht zuwiderläuft. Die Förderung erfolgt im Rahmen der jeweils im Haushaltsplan der Marktgemeinde Niederaula bereitgestellten Mittel.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Jeder Verein kann jedoch verlangen, dass über seinen Beihilfeantrag nach sachlichen Gesichtspunkten entschieden wird.

### **§ 2**

#### ***Sachzuwendungen***

Durch die unentgeltliche Bereitstellung gemeindeeigener Einrichtungen (Dorfgemeinschaftshäuser, Sportplätze usw.) leistet die Gemeinde ebenfalls einen Beitrag zur Förderung der Vereine. Dies wird in der Erwartung getan, dass die Vereinsmitglieder das Gemeindeeigentum pfleglich behandeln und sich bemühen, die der Gemeinde entstehenden Energiekosten so niedrig wie möglich zu halten.

Eine weitere Förderung der Vereine erfolgt durch die teilweise Übernahme der Bewirtschaftungskosten der Vereinsanlagen (Wasser- und Abwassergebühren) durch die Marktgemeinde.

### § 3

Bei einer Vereinsgründung kann von der Marktgemeinde im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten eine Starthilfe bewilligt werden. Die Höhe richtet sich nach der Zielsetzung und der Mitgliederstärke des Vereins. Sie wird durch den Gemeindevorstand festgesetzt.

Voraussetzung für die Gewährung der Starthilfe ist der Nachweis,

- dass eine Gründungsversammlung stattgefunden hat, an der mindestens sieben Personen teilgenommen haben und
- dass eine Vereinssatzung beschlossen und ein Vereinsvorstand gewählt wurde

### § 4

#### *Einmalige Investitionshilfe*

Bei der Anschaffung langlebiger Vereinsgüter, die zur Ausübung der Vereinstätigkeit notwendig sind, sowie zum Neubau, Ausbau oder Umbau von Vereinsanlagen wird in der Regel eine Beihilfe von bis zu 10 % der beihilfefähigen Gesamtkosten (Material-, Planungs- und sonstige Genehmigungskosten) gewährt.

Die Förderungsgrenze je Maßnahme wird auf 11.000,00 Euro festgelegt; somit beträgt die maximale Zuschusshöhe 1.100,00 Euro

Die Förderung erfolgt jedoch nur, wenn die Maßnahme erforderlich, die Gesamtfinanzierung gesichert ist, die Finanzierungsnachweise vorgelegt werden und gemeindliche Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

### § 5

#### *Beihilfe zum Erhaltungsaufwand*

Zu den Kosten, die den Vereinen bei größeren Maßnahmen zur Erhaltung der vereinseigenen Anlagen entstehen, kann gegen entsprechende Rechnungsbelegung ein Zuschuss gewährt werden. § 4 dieser Richtlinien gilt entsprechend.

### § 6

#### *Antragsverfahren*

Zuschussanträge im Sinne dieser Richtlinien sind schriftlich an den Gemeindevorstand der Marktgemeinde Niederaula zu richten.

Anträge auf Zuschussgewährung für den Neubau-, An- oder Umbau von Vereinsanlagen sind jeweils zum 1. Oktober für das nachfolgende Haushaltsjahr vorzulegen.

Den Anträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Beschreibung und Begründung der Maßnahme
- Kosten und Finanzierungsplan.

Der Verwendungsnachweis für die gewährten Mittel ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Verwendungszweckes bei dem Gemeindevorstand einzureichen. Auf Verlangen ist der Marktgemeinde Einsicht in die entsprechenden Kassenbelege zu gewähren. Zu diesem Zweck sind die Belege mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

## § 7

### *Zuständigkeiten*

Die Entscheidung über die Gewährung von Fördermitteln nach diesen Richtlinien wird auf den Gemeindevorstand übertragen, sofern die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

## § 8

### *Inkrafttreten*

Diese Richtlinien sind am 01. Januar 1997 in Kraft getreten.

---

Die vorstehende Richtlinie enthält die Erste Änderung, in Kraft ab dem 01.04.2017